

# Beteiligungsprozesse 2014-2020

## Lokale Agenda 21

### STEIERMARK

MIT UNTERSTÜTZUNG DES LANDES STEIERMARK UND DER EUROPÄISCHEN UNION



Europäischer  
Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des  
ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in  
die ländlichen Gebiete



## CALL 2022

### **Bürgerbeteiligung im Rahmen der nachhaltigen Orts- und Stadtkernstärkung auf Grundlage der Lokalen Agenda 21 und den Anforderungen der AGENDA 2030**

(17 SDG's aus der Resolution der Vereinten Nationen vom 25. September 2015)

Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung als Bewilligende Stelle (Steirische LA 21 Leitstelle)



## 1. Einleitung

Orts- und Stadtkerne haben in den letzten Jahrzehnten einen grundlegenden Funktionswandel erfahren. Durch gestiegene Mobilität vor allem im motorisierten Individualverkehr, veränderte Wohnbedürfnisse sowie die Trends zu Einkaufszentren und Internethandel hat die Bedeutung von Ortszentren als sozialer Treffpunkt, als alltäglicher Versorgungsort (Nahversorgung, öffentliche und private Dienste) sowie als Wohnort abgenommen. Die Folgen dieses Funktionsverlustes sind in vielen Gemeinden sichtbar: leerstehende Geschäftslokale und Wohnungen, fehlende Investitionen in den Gebäudebestand sowie eine verminderte Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum. Für die Entwicklung der steirischen Gemeinden, der Regionen und des Landes nehmen intakte, vitale und starke Ortskerne eine Schlüsselfunktion ein.

Das Land Steiermark hat auf Basis des Arbeitsprogramms der Steiermärkischen Landesregierung für die XVIII. Gesetzgebungsperiode eine Schwerpunktsetzung eingeleitet, um die Orts- und Stadtzentren steirischer Gemeinden in ihrer Funktionalität zu sichern, zu stärken und insgesamt aufzuwerten. Orts- und Stadtkerne der steirischen Gemeinden sollen als vitale, öffentliche Orte der Begegnung und als multifunktionale Zentren mit hoher Lebens- und Aufenthaltsqualität mit und für die lokale Bevölkerung im Sinne einer Smart Village Strategie weiterentwickelt werden.

Der aktuelle Fördercall soll als Impulsgeber dienen, einerseits für die Einleitung und Implementierung von integrativen, ganzheitlichen Orts- und Stadtkernprozessen, andererseits für die Ergänzung bestehender Aktivitäten durch weitere, verstärkende Maßnahmen in Orts- und Stadtkernen. Auf dieser Grundlage soll eine schrittweise, aber in ihrer Wirkung dauerhafte Entwicklungsdynamik erzielt werden. Wesentlich dafür ist die aktive Einbeziehung der BürgerInnen und Stakeholder für partizipative Entscheidungsfindung und Verantwortungsübernahme. In diesem Rahmen können Maßnahmen und Aktivitäten unterstützt werden, die zur nachhaltigen Verbesserung der räumlichen und strukturellen Bedingungen, der Standort- und Lebensqualität und zur Absicherung der Versorgung mit Handel, Gewerbe, Dienstleistungen beitragen.

### 1.1. Übergeordnete Zielsetzungen und Nachhaltigkeit

Als übergeordnete Zielsetzung verfolgt der Lokale Agenda 21 Call eine nachhaltig wirkende und dauerhafte Stärkung der Orts- und Stadtkerne steirischer Gemeinden und Städte. Damit verbunden kann eine Steigerung der Attraktivität, Aufenthalts- und Lebensqualität als Wohn-, Bildungs-, Wirtschafts-, Arbeits- und Freizeitraum erreicht werden.



Die aktive Beteiligung und Verantwortungsübernahme der BürgerInnen in Prozessen und Projekten ist ebenso verbindlicher Bestandteil (Konsultation zum Mitgestalten und Mitentscheiden sowie aktive Verantwortungsübernahme) wie die breite Öffentlichkeitsarbeit und die Sicherstellung des Informationsflusses. Auf bereits bestehenden Aktivitäten und Vorhaben kann verstärkend aufgebaut werden. Prozesse und Projekte sollen im Sinne der nachhaltigen Entwicklung konzipiert und realisiert werden. Dies betrifft einerseits die Aus- und Wechselwirkungen hinsichtlich der Säulen der Nachhaltigkeit – Ökologie, Ökonomie und Soziales- Kultur –, andererseits auch die zeitliche Dimension, wonach eine dauerhafte und über einen längeren Zeitraum bestehende Wirkung eintritt.

Inhalte und Ziele der Smart Village Strategie sollen projekt-, prozess- und maßnahmenunterstützend in die Überlegungen einfließen und Vorhaben auf ihre Klimarelevanz (Klimaschutz und Klimawandelanpassung) bewertet werden.

## 1.2. Prozess zur nachhaltigen Stärkung der Orts- und Stadtzentren

Handlungsanleitend sind – wie auch bereits für die bisherigen Calls im Rahmen der Lokalen Agenda 21 – weiterhin die themenrelevanten, strategischen Zielsetzungen der Regionalen Entwicklungsstrategien, die den Rahmen für effiziente und budgetär abgestimmte Entwicklungsmaßnahmen bilden.

Die AGENDA 2030 als Resolution der Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen mit ihren 17 globalen Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG's) wurde im September 2015 verabschiedet. Diese bildet ergänzend den in die Zukunft gerichteten entwicklungspolitischen Rahmen, der globale Ziele auf die lokale Handlungsebene transformieren soll. Lokale Potenziale der BürgerInnen und AkteurInnen aus Privatwirtschaft, Institutionen und öffentlicher Hand konnten in bisherigen LA 21 Prozessen bereits gezielt aktiviert und in gemeinsamer Verantwortung über nachhaltige Maßnahmen in den Kommunen zur Umsetzung gebracht werden.

Erfolgreiche Prozesse und Vorhaben einer wirksamen Orts- und Stadtkernstärkung bedürfen einer Gesamtbetrachtung inklusive individueller kommunaler Planung und Entwicklung organisatorischer und administrativer Strukturen, die eine dauerhafte, mittel- bis langfristige Entwicklung ermöglichen und unterstützen.

Gesamtheitliche, integrierte Vorhaben sollen innerhalb eines mehrstufigen Phasenplans geplant und realisiert werden. Das umfasst zum einen eine detaillierte Bestandsaufnahme und -analyse, zum anderen erfolgt die Erarbeitung eines Zukunftsbildes und einer Gesamtkonzeption und Umsetzung unter Einbindung, Beteiligung und Mitverantwortung der BürgerInnen und Stakeholder (z.B. ImmobilienbesitzerInnen), begleitet durch professionelles Projektmanagement und Öffentlichkeitsarbeit.



## 2. Prozesse und Vorhaben zur Orts- und Stadtkernstärkung mit aktiver Beteiligung und Einbeziehung der BürgerInnen

### 2.1. Grundsätze

- Es werden ausschließlich jene Projekteinreichungen in die Auswahl zur Fördervertragserrichtung genommen, welche den nachstehend angeführten Bereichen des gegenständlichen Projektauftrags sowie den in der Einleitung erläuterten Aspekten entsprechen.
- Einzelvorhaben oder Einzelprojekte können nur dann unterstützt werden, wenn sie Teil eines definierten Themenfeldes/Themenbereiches bzw. Bestandteil einer gesamtheitlichen und integrativen Betrachtung sind.
- Die jeweiligen räumlichen und/oder thematischen Wechselwirkungen von Umsetzungsvorhaben sind darzustellen und zu erläutern.
- Im Rahmen einer ÖREK-Partnerschaft wurden Maßnahmen für Bund, Länder, Städte und Gemeinden zur Belebung der Innenstädte und Ortskerne erarbeitet. Zehn Fachempfehlungen zur Stärkung der Orts- und Stadtkerne in Österreich bilden das zentrale Ergebnis dieser ÖREK-Partnerschaft und sollen als Basis für geplante Prozesse auf Gemeindeebene dienen (Stärkung von Orts- und Stadtkernen in Österreich, ÖROK, Schriftenreihe 205).
- Bestehende Konzepte, Strategien oder Zielsetzungen (z.B. innerhalb der Örtlichen Raumplanung/ des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, Ortsentwicklungs- oder Ortserneuerungskonzepte, bereits durchgeführte Lokale Agenda 21 Prozesse, Smart Village Konzepte, etc.) dienen als Orientierungs- und Priorisierungsvorgaben und sind, falls vorhanden, verbindlich zu berücksichtigen und darzustellen.



## 2.2. Bei der Umsetzung von Vorhaben zur Entwicklung und Stärkung steirischer Orts- und Stadtkerne werden nachfolgende spezifische Themenbereiche gefördert:

1. Steigerung des Bewusstseins für lebendige Orts- und Stadtkerne sowie Begleitung von Maßnahmen für Ortskerne/Stadtkerne mit BürgerInnenbeteiligung (umfasst auch Wissenstransfer, Qualifizierung sowie Netzwerkaktivitäten).
2. Erarbeitung themenspezifischer, umsetzungsorientierter Konzepte und integrierter Strategien inkl. Smart Village Schwerpunktsetzung mit Bevölkerungsbeteiligung als kommunale Handlungs- und Entscheidungsgrundlage.
3. Maßnahmen zur Verringerung von Leerstand und Aufbau eines Leerstands- und Flächenmanagements (z.B. Leerstandskataster, Bewusstseinsbildung, Zwischennutzungsmodelle).
4. Entwicklung von Maßnahmen u.a. in den Themenbereichen Nahversorgung, nachhaltige Mobilitätslösungen, Freizeit und öffentlicher Raum, Energietransformationsmodelle, Wohnen sowie Verbesserung der lokalen Standortqualität im Kontext der Stärkung von Orts- und Stadtkernen.
5. Stärkung der Eigenverantwortung für Baukultur in ihrer Dimension als gestaltete Umwelt und gestalteter Raum.
6. Partizipative Planung und Umsetzungsvorbereitung von bedeutsamen Infrastrukturprojekten inklusive Stärkung der sozialen und kulturellen Infrastruktur in Zentren.
7. Partizipative und proaktive Maßnahmen zu Gestaltung, Verdichtung und Nachverdichtung in Orts- und Stadtkernen.
8. Vernetzung von Einrichtungen und Angeboten sowie Aufbau von Kooperationen zur Ortskernstärkung (Stakeholderebene).
9. Maßnahmen zur gezielten Nutzung der Digitalisierung als zentrumsstärkende technische Infrastruktur.



### 2.3. Förderungsgegenstände

Gemäß der „Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)“ können zur Erreichung der themenspezifischen Ziele folgende Fördergegenstände unterstützt werden:

Lokale Agenda 21 Zukunftsprozesse mit BürgerInnenbeteiligung und professioneller Prozessbegleitung auf lokaler Ebene unter besonderer Berücksichtigung des bottom-up-Ansatzes. Das beinhaltet nicht investive Maßnahmen der:

- a. **Sensibilisierung der lokalen Bevölkerung:** Entwicklung von Visionen, Strategien, Zielen und Maßnahmen/Prozessen – v.a. auf Mikro-Ebene; Stärkung der Eigeninitiative und Identifikation durch breite Beteiligung aller gesellschaftlichen Kräfte; verstärkte Beteiligung von Bevölkerungsgruppen, die bis dato nur teilweise in der regionalen Entwicklungsarbeit involviert waren; begleitende Bewusstseinsbildung; ergänzende Qualifizierung von MultiplikatorInnen im ländlichen Raum.
- b. **Intra- und Interkommunale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen AkteurInnen:** Schaffung der Voraussetzungen für eine auf nachhaltige, wettbewerbsfähige und auf Chancengleichheit ausgerichtete Entwicklung steirischer Orts- und Stadtkerne u.a. auch durch ortsübergreifende, regionale partnerschaftliche Kooperationen.

## 3. Förderungsgeber

Das Land Steiermark, vertreten durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, ist im „Programm für ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020“ als „Bewilligende Stelle“ mit der Fördervergabe betraut.

## 4. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlagen für die Projektausschreibung bilden die „Richtlinie des Landes Steiermark zur Förderung Integrierter Regionalentwicklung mit den Schwerpunkten Regionalmanagement, Regionalentwicklungsprojekte und Beteiligungsprozesse (Lokale Agenda 21)“ samt darin angeführter Rechtsgrundlagen sowie das „Programm für Ländliche Entwicklung in Österreich 2014-2020“ samt der allgemeinen Bestimmungen der „Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen“ der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014–2020 „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014. Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten uneingeschränkt für die Abwicklung dieses Förderaufrufs, weshalb empfohlen wird, diese Unterlage für die Projekteinreichung heranzuziehen.



## 5. Finanzrahmen

Das Gesamtbudget der Projektausschreibung als Summe der bereitgestellten Projektfördermittel in der Höhe von voraussichtlich € 200.000 wird kofinanziert durch den Europäischen Fonds für ländliche Entwicklung und das Regionalressort des Landes Steiermark.

## 6. Art und Ausmaß der Förderung

### 6.1. Förderungsintensität und anrechenbare Kosten

Die Förderquote beträgt 75 %, der erforderliche Eigenmittelanteil des Projektantragstellers liegt demzufolge bei 25 %, welche der Förderungswerber für die Umsetzung auf Basis der Gesamtkosten kalkulieren und bei der Einreichung verpflichtend nachweisen muss.

#### Anrechenbare Kosten:

- Recherche, Analyse, Konzepterstellung
- Prozessmoderation
- Externe Datenerhebungen (Interviews, Fragebögen, Web-Basierte Befragungen und Beteiligungen, etc.)
- Umsetzungsvorbereitung und -begleitung
- Dokumentation, Öffentlichkeitsarbeit, Aufbereitung
- Organisationsaufwand
- Personalkosten

### 6.2. Projektdauer

Der maximale Projektdurchführungszeitraum kann gemäß den Programmvorgaben bis längstens 31.12.2024 genehmigt werden. Alle Projekte müssen bis zu diesem Zeitpunkt umgesetzt sein, die Abrechnung erfolgt im Anschluss. Der frühestmögliche Zeitpunkt des Projektbeginns kann der Tag des Einlangens des Projektantrages bei der Abteilung 17 sein.

### 6.3. Zeitpunkt der Kostenanerkennung

Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Projektträger ab Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühestmöglicher Zeitpunkt für die Kostenanerkennung das Datum des Einlangens des Förderantrags bei der A17. Der Anerkennungsstichtag wird von der Abteilung 17 im Bestätigungsschreiben zur Annahme des Förderungsantrages genannt.



## 7. Förderungsgebiet

Förderungsrelevant ist die gesamte Steiermark mit Ausnahme von Graz.

## 8. Projektträger

Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindekooperationen im Bundesland Steiermark.

Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen im Bundesland Steiermark, deren Aufgabenstellungen mit den Zielen der Erstellung, Unterstützung und Umsetzung einer Lokalen Agenda 21 übereinstimmen („Dritte“).

## 9. Einreichung

Projektanträge sind durch den Förderwerber gemäß folgender Modalitäten einzureichen:

### 9.1. Förderungsintensität und anrechenbare Kosten

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, Trauttmansdorffgasse 2, 8010 Graz, als zuständige Leitstelle bzw. Bewilligende Stelle für die Lokale Agenda 21, ist ausschließliche Einreichstelle der Projektanträge. Die Anträge sind **in elektronischer Form** (per E-mail an [abteilung17@stmk.gv.at](mailto:abteilung17@stmk.gv.at)) einzureichen.

Um eine gute regionale Vorabstimmung zu gewährleisten, verlangt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung, dass sämtliche Projektanträge vor Projekteinreichung dem zuständigen Regionalmanagement **rechtzeitig** zur Kenntnis gebracht werden. Rechtzeitig heißt zumindest 2 Wochen vor Ende der Einreichfrist einlangend.

### 9.2. Einreichfrist für den Call

Förderungsanträge müssen bis spätestens

**13. Mai 2022**

beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung als zuständige Leitstelle bzw. Bewilligende Stelle vollständig eingelangt sein.



### 9.3. Antragsunterlagen

**Folgende Einreichunterlagen sind verpflichtend zum Stichtag vorzulegen:**

- Vollständig ausgefüllter und unterschriebener Förderungsantrag VHA 7.1.3 inkl. unterschriebener Verpflichtungserklärung (Formblatt)  
Mindestkriterien zur Annahme des Förderungsantrages lt. Programmvorgaben: Kurzbezeichnung des Vorhabens, Name des Förderwerbers sowie des/der vertretungsbefugten Person/en, Geburtsdatum des /der Vertretungsbefugten, Zustelladresse, Unterschrift auf Förderungsantrag und Verpflichtungserklärung.
- De-minimis Erklärung inkl. Stammdatenblatt
- Vorhabensdatenblatt VHA 7.1.3 (Formblatt)
- Projektkurzbeschreibung (Formblatt)
- Kostenkalkulation inkl. Zeitplan VHA 7.1.3.
- Tabelle „Inhaltliche Basisqualitäten 3.0“ als Grundorientierung
- Tabelle „Inhaltliche Basisqualitäten 4.0“ als projektspezifische Grundlage gemäß den Vorgaben „Inhaltliche Basisqualitäten 4.0“ (siehe Pkt. 10.1. Projektselektionskriterien und Gewichtung)
- Nachweis über die Abstimmung mit dem Regionalmanagement

Bei Nichtvorliegen der Mindestkriterien sowie der o.g. verpflichtend zum Stichtag vorzulegenden Einreichdokumente wird das Ansuchen als nicht vollständig angesehen und der Antrag aus Formalgründen abgelehnt.

**Weitere Unterlagen zur Vervollständigung des Projektantrages:**

- Plausibilisierung der beantragten Kosten: Je Kostenposition sind 3 (bei Positionen über € 10.000,-) bzw. 2 (unter € 10.000,-) Plausibilisierungsunterlagen (Vergleichsangebote, Preisvergleiche, etc.) zu übermitteln.
- Beschluss des lt. Statuten oder Gesetzes zuständigen Gremiums für die Projektumsetzung (Verbands-/Vereinsvorstand, Verbands-/Vereinsversammlung, Gemeinderat, bei Regionsprojekten: Beschluss des Regionalvorstandes, etc.)
- Nachweis/Bestätigung des Finanzamtes bei Nicht-Vorsteuer-Abzugsberechtigung



- Sofern es sich beim Projektträger nicht um eine Gemeinde handelt, ist ein Firmenbuch-/ Vereinsregisterauszug bzw. der Nachweis aus vergleichbaren Registern beizulegen sowie die Vereins-, Verbandsstatuten, der Gesellschaftsvertrag, etc.
- Sofern es sich beim Projektträger nicht um eine Gemeinde handelt, sind die Budgets der letzten 2 Jahre und der Voranschlag des laufenden Jahres beizulegen.

Die Antragsunterlagen sind unter [www.landesentwicklung.steiermark.at](http://www.landesentwicklung.steiermark.at) abrufbar. Dort stehen auch die Förderungsrichtlinien, Antragsformulare sowie alle weiteren einreichrelevanten Unterlagen und Beilagen zur Verfügung.

## 10. Projektselektion

### 10.1. Projektselektionskriterien und Gewichtung

Die Auswahlkriterien sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014–2020“ unter Punkt 7.3. Lokale Agenda 21 (7.1.3.) festgelegt ([www.landesentwicklung.steiermark.at](http://www.landesentwicklung.steiermark.at)):

- Beitrag zu einer breiten, aktiven BürgerInnenbeteiligung
- Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung in den Dimensionen Ökologie, Wirtschaft, Soziales und Kultur
- Erfüllung der Anforderung an die Prozessqualitäten der Agenda 21 für Leitbild / Zukunftsprofil und Umsetzung

Nähere Ausführungen zu Inhalten und Punktevergabe sind dem o.g. Dokument zu entnehmen.

#### Hinweis:

Die Mindestpunkteanzahl für eine mögliche Projektauswahl beträgt 50 Punkte. Die Vergabe der Mittel erfolgt vom nach Punkten bestbewerteten Projekt abwärts für jene Projekte mit ausreichender Punkteanzahl, solange, bis die Mittel aufgebraucht sind.

#### Inhaltliche Basisqualitäten 4.0 für thematische Agenden:

Aus der Agenda 21 und anderen nachhaltigkeitsrelevanten Programmen auf internationaler, europäischer und österreichischer Ebene wurden inhaltliche Kriterien zusammengestellt. Darin sind die wesentlichen Aspekte einer Nachhaltigen Entwicklung in einer auf die Gemeinde bzw. Region und deren Bürger und Bürgerinnen zugeschnittenen Form angeführt.



Um dem Österreich weiten Konsens von inhaltlichen Qualitäten von LA 21-Prozessen zu entsprechen, ist es auf Basis der weiterentwickelten Basisqualitäten 4.0 notwendig, sich mit den folgenden **3 Themenbereichen** intensiv auseinander zu setzen:

- Umwelt und natürliche Ressourcen
- Wirtschaft
- Soziales und Kultur

**Bei Leitbildprozessen im Sinne eines integrierten gesamthaften Ortskern- oder Smart Village Konzeptes ist zu beachten:**

- Alle 3 genannten Themenbereiche müssen sich im Leitbild wiederfinden.
- In jedem Themenbereich muss mindestens die Hälfte der angeführten Kriterien mit „Ja“ beantwortet sein.

**Bei Themenagenden ist zu beachten:**

- Alle 3 genannten Themenbereiche müssen zumindest berücksichtigt werden.
- Im ausgewählten und schwerpunktorientiert zutreffenden thematischen Bereich (zumindest einer der drei Themenbereiche) müssen laut steirischen Vorgaben 75 Prozent der Kriterien mit „Ja“ beantwortet sein.

## 10.2. Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis

Gefördert werden nur Projekte, deren Kosten im Verhältnis zum Nutzen angemessen sind. Dazu müssen die beantragten Fördermittel und die dem Antrag zugrundeliegenden Kosten eine Kohärenz mit den Projektinhalten und dem Arbeitsplan aufweisen, d.h. die Projektgröße und die damit erwarteten Ergebnisse und Outputs müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

## 10.3. Auswahljury

Die eingereichten Projektanträge werden von einer Jury bewertet, welche aus VertreterInnen der Abteilung 17 zusammengesetzt ist. Externe Experten können beigezogen werden.



## 11. Publizitätserfordernis

Der Förderungswerber bzw. Projektträger verpflichtet sich, im Falle der Gewährung einer Förderung bei allen projektbezogenen Veröffentlichungen und Informationsmaterialien (Werbemitteln, Broschüren, Einladungen, Internetauftritten, etc.) auf die Förderungsbeteiligung des Landes Steiermark (Abteilung 17) und der Europäischen Union lt. Programmvorschriften LE 14-20 hinzuweisen. Die entsprechende Einhaltung der Veröffentlichungsvorschriften ist Voraussetzung für die Förderungsgewährung. Genaue Bestimmungen und Logos finden sich unter [www.landesentwicklung.steiermark.at](http://www.landesentwicklung.steiermark.at).

### Hinweis:

Vor Ausführung der öffentlichkeitswirksamen Schritte (Drucklegung, Einladungen, etc.) ist der Abteilung 17 rechtzeitig (5 Werktage vorab) ein Korrekturmuster vorzulegen. Mit dem Antrag auf Auszahlung des Förderungsbetrages ist der Förderungsstelle eine angemessene Anzahl an Belegexemplaren der erstellten Druckwerke bzw. eine Dokumentation der Öffentlichkeitsarbeit bereitzustellen.

## Covid-19

Bitte beachten Sie bei der Planung der Beteiligungsprozesse die aktuelle Situation und mögliche Alternativen zu Präsenzveranstaltungen sowie die jeweils gültigen Rechtsnormen auf Bundes- und Landesebene aufgrund der COVID-19 Pandemie.

## Kontakt

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 17 Landes- und Regionalentwicklung  
Referat für Landesplanung und Regionalentwicklung

Trauttmansdorffgasse 2, A 8010 Graz

Tel.: +43 316 877-3644

E-mail: [abteilung17@stmk.gv.at](mailto:abteilung17@stmk.gv.at)

[www.landesentwicklung.steiermark.at](http://www.landesentwicklung.steiermark.at)